

ZustV: § 62a Münchener Hypothekenbank eG

§ 62a Münchener Hypothekenbank eG

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist zuständig für den Vollzug des Art. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes.